



Gemeinderat Fällanden

Auszug aus dem Protokoll der Sitzung vom 6. September 2022

0.0.0 Übergeordnete Erlasse 185
Gesundheitsdirektion Kanton Zürich; Spitex-Leistungen; Umfrage Ausschreibung

IDG-Status:	öffentlich	Medienmitteilung <input type="checkbox"/>
		Website <input checked="" type="checkbox"/>

Tobias Diener, Gemeindepräsident, tritt bei diesem Geschäft in den Ausstand und verlässt während der Beratung und Beschlussfassung das Sitzungszimmer.

Ausgangslage

Per 1. Januar 2013 hat der Verein Spitex Fällanden mit der Gustav Zollinger Stiftung fusioniert und es besteht eine entsprechende Leistungsvereinbarung für die umfassenden Spitex-Dienstleistungen auf dem Gebiet der Gemeinde Fällanden (Gemeinderatsbeschluss vom 2. Oktober 2012 und Gemeindeversammlungsbeschluss vom 21. November 2012). Im Vorfeld dieser Fusion gab es keine öffentliche Ausschreibung. Es wurden aber verschiedene Optionen geprüft. Der Gemeinderat hat an der Sitzung vom 22. Juni 2021 die Leistungsvereinbarung unbefristet verlängert.

Die Gesundheitsdirektion Kanton Zürich bittet die Gemeinden mit Schreiben vom 11. Juli 2022 um Auskunft darüber, wie die Vergabe bzw. Ausschreibung der Spitex-Dienstleistungen erfolgte. Sie schreibt dazu:

Gestützt auf das Bundesgerichtsurteil 2C_861/2017 vom 12. Oktober 2018 (Fall Aarburg) besteht für Spitex-Dienstleistungen eine Ausschreibungspflicht, sofern eine Gemeinde diese Dienstleistungen nicht selber erbringt. Diese Ausschreibungspflicht gilt gestützt auf die interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB; LS 720.1) in allen Kantonen. Verantwortliche Aufsichtsbehörde im Kanton Zürich ist die Gesundheitsdirektion (§ 39 Abs. 2 Submissionsverordnung, LS 720.11).

In Gemeinden, die über eine eigene, unter ihrer Kontrolle stehende Spitex-Organisation verfügen, besteht unabhängig von deren Rechtsform keine Ausschreibungspflicht (sog. Quasi-Inhouse-Vergabe). Dies dürfte in einer Vielzahl der Städte und Gemeinden im Kanton Zürich der Fall sein. Hinsichtlich den anderen Gemeinden, die auch oder ausschliesslich externe Spitex-Organisationen beauftragt haben, ist es wichtig, einen Überblick über die Situation zu gewinnen und zu prüfen, ob Rechtskonformität besteht oder ob es Handlungsbedarf gibt. Diesen würde die Gesundheitsdirektion mit dem GPV bzw. der Gesundheitskonferenz des Kantons Zürich (GeKoZH) besprechen.

Erwägungen

Die Gesundheitskonferenz Kanton Zürich erläutert in einem Themenpapier die Sachlage wie folgt:

Seit dem «Fall Aarburg» ist die Frage nach der Ausschreibungspflicht von Spitexleistungen in den Fokus gerückt. Inzwischen liegen verschiedene juristische Einschätzungen vor, u. a. für den GPV, für den Spitexverband Schweiz und für das Gesundheits- und Umweltdepartement der Stadt Zürich. In der juristischen Einschätzung Saile wird z. B. festgehalten: «Mit Klarheit kann gesagt werden, dass ein Vorgehen nach dem Muster Aarburg, wo bei einem Einladungsverfahren der Preis mit 80 % gewichtet wird, dem Vergaberecht untersteht. Auch klar ist, dass die Vergabe von Spitexleistungen nicht immer dem öffentlichen Vergaberecht untersteht; es gibt Ausnahmen».

Ausnahmen von der Ausschreibungspflicht

Wenn eine Gemeinde keine eigene Spitex-Organisation betreibt, kann sie grundsätzlich in zwei Konstellationen eine externe Spitex-Organisation mit der Erbringung von Spitexleistungen direkt (ohne Submission) beauftragen:

- Die Gemeinde beauftragt eine ihr nahestehende oder eine andere dem öffentlichen Sektor zugehörige Organisation. Hierzu müssen die Voraussetzungen einer Quasi-inhouse- oder Instate-Vergabe erfüllt sein.
- Die Spitex-Organisation qualifiziert als Wohltätigkeitseinrichtung i. S. v. § 10 Abs. 1 lit. a IVöB.

Die Vergabe der Spitex-Dienstleistungen durch die Gemeinde Fällanden an die Gustav Zollinger Stiftung (Spitex Pfannenstiel) fällt unter die zweite Ausnahme, da diese eine öffentliche, nicht gewinnorientierte und steuerbefreite Organisation ist.

Beschluss

1. Der Gemeinderat beauftragt die Vorsteherin Ressort Gesellschaft und den Leiter Alterszentrum und Gesundheit, die Umfrage entsprechend auszufüllen und der Gesundheitsdirektion Kanton Zürich einzureichen.

Mitteilung durch Protokollauszug

- Akten

Mitteilung per E-Mail

- Leitung Alterszentrum und Gesundheit

Für richtigen Protokollauszug:

Brigit Frick, Protokollführerin

Versand: 8. September 2022